

## **Arbeitspapier: Aufgaben der Haushaltskommission**

Mit Beginn jeder Wahlperiode wählt der Senat laut § 7 (2, 3) der GRUNDORDNUNG DER FOLKWANG UNIVERSITÄT DER KÜNSTE (vom 29.7.2011 in der Fassung vom 17.6.2015) eine Haushaltskommission, deren Amtszeit mit der des jeweiligen Senats endet. Nach Abschnitt 1 des Paragraphen dienen Senatskommissionen im Allgemeinen dazu, „den Senat und das Rektorat in konkreten Sachgebieten [zu] beraten und Entscheidungen des Senates vor[zubereiten.“ Darüber hinaus weist die Grundordnung der Haushaltskommission im Speziellen in § 16 (2) allein folgende Aufgaben zu: die Prüfung des Rechnungsergebnisses über das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt sowie die Vorlage eines Entscheidungsvorschlags zur Entlastung des Körperschaftshaushalts gegenüber dem Senat.

Der Senat hat sich in seiner Sitzung vom 8.5.2019 vorbereitend über weitere Aufgaben der Haushaltskommission verständigt. Allgemein sollte die Haushaltskommission als Vermittlungsposition zwischen Rektorat und Senat der Schaffung und dem Erhalt von Transparenz in Belangen des Landes- sowie des Körperschaftshaushaltes dienen. Dies geschieht durch die nachhaltige Information des Senats durch die Haushaltskommission auf Grundlage der durch das Rektorat hierfür zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zur Ausübung ihrer Arbeit hat die Haushaltskommission das Recht, auch darüber hinaus in dafür notwendige Unterlagen Einsicht zu nehmen. Ist der Zugang zu diesen durch §§ 6–9 INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ NRW eingeschränkt, hat die Kommission über die Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Um sich umfassend zu informieren, kann die Haushaltskommission weitere Hochschulmitglieder als Gäste einladen. (Siehe Protokoll der Senatssitzung 8.5.19)

Konkrete Aufgaben werden im Folgenden aus Paragraphen des KUNSTHOCHSCHULGESETZES DES LANDES NRW (KUNSTHG vom 13.3.2008 mit Stand vom 18.5.2019), die den Senat hinsichtlich der Haushalte explizit betreffen, abgeleitet und zur Diskussion gestellt. Nach abschließender Diskussion sollten die Aufgaben der Haushaltskommission in der GRUNDORDNUNG festgehalten werden.

### **Verteilungsgrundsätze**

Die Verteilung der Haushaltsmittel ist durch § 65 KUNSTHG geregelt. Sie „erfolgt durch das Rektorat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Kunst, Kunstausübung, den künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre, sowie bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Absatz 2) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.“

Das Ziel der Haushaltskommission ist die Förderung einer transparenten, gerechten und verhältnismäßigen Verteilung der Haushaltsmittel auf das Rektorat, die Fachbereiche, die Dezernate, die zentralen Institute, Bibliotheken und alle sonstigen Organe und Organisationseinheiten, die in der GRUNDORDNUNG benannt sind. Hierfür bereitet sie die durch das Rektorat erarbeiteten Verteilungsgrundsätze sowie deren Einhaltung für eine kritische Prüfung und Kommentierung durch den Senat vor. Dabei kann die Kommission auch eigene Vorschläge für die Grundsätze der Verteilung erarbeiten. ‚Grundsätze der Verteilung‘ sollten sowohl bei den Jahreshaushalten als auch bei außerordentlichen mittel- bzw. langfristigen Finanzmaßnahmen (bspw. Konsolidierungsmaßnahmen) berührt sein, sodass auch hier das Benehmen nicht ausbleiben kann.

Das Benehmen über die Verteilungsgrundsätze zwischen Rektorat und Senat gilt als hergestellt, sobald das Einvernehmen oder das beidseitige Bemühen darum dokumentiert ist. Sollte das Einvernehmen nicht hergestellt werden können, ist jeweils eine Stellungnahme von Senat und Rektorat einzuholen und der Dokumentation beizufügen. Die Haushaltskommission erarbeitet einen Vorschlag für die Stellungnahme des Senats.

Die jeweils aktuell wirksamen Verteilungsgrundsätze sollten jedem neuen Senat in schriftlicher Form zu Beginn der Amtszeit vorgelegt werden.

### **Haushaltsvoranschlag**

Gemäß § 64 (2) KUNSTHG legt die Kanzlerin oder der Kanzler im Rahmen der Anmeldung des Landeshaushaltes „nach Beratung im Rektorat als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag die Anmeldung der Kunsthochschule zum Haushalt vor. Der Senat kann zur Anmeldung nach Satz 1 Stellung nehmen.“

Die Haushaltskommission sollte die geplante Anmeldung der Folkwang Universität der Künste zum Haushalt unter anderem in Bezug auf die zuvor hierfür benehmentlich festgelegten Grundsätze prüfen und ggf. Stellungnahmen des Senats vorbereiten, um diese im Senat zu diskutieren und sie durch ihn zu veröffentlichen. Dieser Prozess sollte zeitlich so gestaltet sein, dass die Stellungnahme des Senats spätestens mit der Anmeldung zum Haushalt vorliegt.

### **Zentraler Verfügungsfond**

Laut § 65 (3) bildet das Rektorat „[v]or der Verteilung von Stellen und Mitteln [...] einen zentralen Verfügungsfonds insbesondere für Zusagen nach § 30 Absatz 3, dessen Umfang im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird. Davon unbeschadet ist eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs zu bilden.“ Die Haushaltskommission bereitet eine Prüfung und Kommentierung dieses zentralen Verfügungsfonds durch den Senat im Bemühen um Einvernehmen vor.